

Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes und den Ersatz des Verdienstauffalls für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (VVerstattung-TLFKS)

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 Thüringer Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), wird nach Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zum Vollzug der Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 49 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Grundsätze

- 1.1 Arbeitnehmern (Arbeitern, Angestellten sowie zur Berufsausbildung Beschäftigten), Selbstständigen und freiberuflich Tätigen dürfen durch ihre Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Brand- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) keine unzumutbaren finanziellen Nachteile entstehen. Dies betrifft insbesondere die mit der Lehrgangsteilnahme verbundene Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung bzw. das mit der Lehrgangsteilnahme verbundene Ruhen der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- 1.2 Arbeitnehmer haben für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der TLFKS Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durch ihren Arbeitgeber, das sie ohne die Freistellung erhalten hätten. Privaten Arbeitgebern werden auf Antrag das Arbeitsentgelt, das sie Arbeitnehmern während der Teilnahme an Lehrgängen der TLFKS fortgewährt haben, sowie die Arbeitgeberanteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrages erstattet.
- 1.3 Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der Verdienstauffall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.
- 1.4 Eine Antragsberechtigung kann sich auch aus der Ziffer 2.5 unter den dort genannten Voraussetzungen ergeben.

2. Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes von Arbeitnehmern

2.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

2.1.1 Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind als Teil des Arbeitsentgeltes bzw. als Arbeitgeberanteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrages anzuerkennen und deshalb zu erstatten:

- Geldlohn (z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn, Schichtlohn, Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge), einschließlich der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge
- Sachbezüge, sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt. Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B.

für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, kommt ein Ersatz nicht in Betracht, es sei denn, der Arbeitgeber ist berechtigt, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen.

- Lohnzulagen (z. B. Erschwernis-, Funktions-, und Sozialzulagen sowie persönliche Zulagen). Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn diese Zulagen nicht als Lohnbestandteil gewährt werden, sondern zur Deckung von Unkosten (Aufwendungen) dienen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung erfolgt, erwachsen.
- im Baugewerbe gezahlte Beiträge zur Urlaubskasse

2.1.2 Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind erstattungsfähig, wenn er berechtigt ist, sie wegen des Ausfalls der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen:

- Weihnachtsgratifikation
- Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit
- Anwesenheitsprämie
- zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation)

Das Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingegen nicht erstattet (vgl. Ziffer 2.2). Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.

2.1.3 Bei folgenden Leistungen des Arbeitgebers kommt eine volle oder anteilmäßige Erstattung nur unter den näher bezeichneten Voraussetzungen in Betracht:

- Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherungen), wenn die Leistungen des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden sind und diesem auf Grund der Leistungen ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Leistungen des Arbeitgebers ihrem Grund und Umfang nach von dem Arbeitsentgelt abhängig sind.

2.1.4 Bei nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern sind die vom Arbeitgeber gezahlten Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Pflegeversicherung nach § 61 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig.

2.2 Nicht erstattungsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und daher nicht zu erstatten:

- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Ziffer 2.1.2)
- Umlagen für die Berufsausbildung, soweit es sich bei den Lehrgangsteilnehmern nicht um Auszubildende handelt
- Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- sonstige lohngebundene Kosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen,
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
- Umlage für das Insolvenzgeld gemäß § 358 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der jeweils geltenden Fassung
- Umlagen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) in der jeweils geltenden Fassung
- Winterbeschäftigungs-Umlage gemäß § 354 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der jeweils geltenden Fassung

Die Erstattungsfähigkeit bei diesen Leistungen ist insbesondere zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt oder weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind oder in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder lediglich eine Belastung des Betriebes darstellen.

2.3 Für weitere ähnliche Leistungen des Arbeitgebers, die in den vorstehenden Aufzählungen nicht genannt sind, gelten die Ziffern 2.1.2, 2.1.3 bzw. 2.2 sinngemäß.

2.4 Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für den Ersatz des Arbeitsentgelts bindend.

2.5 Für Werkstudenten, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen oder die stundenweise von Fall zu Fall vermittelte Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten verrichten, wird der Ersatz des Arbeitsentgeltes wie bei beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen vorgenommen.

2.6 Grundlagen für die Berechnung der Höhe des durch den Arbeitgeber fortgezahlten Arbeitsentgelts (Erstattungsbetrag)

2.6.1 Zur Festlegung des Erstattungsbetrags für Wochenlehrgänge (5 bis 7 Tage innerhalb einer Kalenderwoche) ist das wöchentliche Arbeitsentgelt des Lehrgangsteilnehmers zu ermitteln. Dazu wird die Summe der dem Arbeitsentgelt

gemäß Ziffer 2.1 anrechenbaren monatlichen Aufwendungen des privaten Arbeitgebers durch den Faktor 4,35 (durchschnittliche Wochenzahl pro Monat) geteilt.

2.6.2 Der Erstattungsbetrag für Ausbildungsveranstaltungen, die weniger als 5 Tage innerhalb einer Kalenderwoche umfassen, wird nach Stunden berechnet. Dazu wird zunächst die zu Grunde zu legende monatliche Gesamtstundenzahl ermittelt, indem die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Lehrgangsteilnehmers mit dem Faktor 4.35 (durchschnittliche Wochenzahl pro Monat) multipliziert wird. Sodann wird die Summe der dem Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 2.1 anrechenbaren monatlichen Aufwendungen des privaten Arbeitgebers durch die zuvor ermittelte monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird anschließend mit der Zahl der während des Lehrgangs ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert und ergibt so den dem privaten Arbeitgeber zu erstattenden Betrag.

3. Ersatz des Verdienstauffalls von beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen bei der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer TLFKS

3.1 Beruflich selbstständige oder freiberuflich tätige Lehrgangsteilnehmer erhalten Ersatz für den während der Lehrgangsteilnahme erlittenen Verdienstauffall. Der Verdienstauffall und der Status der Selbstständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3.2 Die Erstattung erfolgt auf Grund von Festbeträgen. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.

3.3 Wird der beruflich Selbstständige oder freiberuflich Tätige während seiner Teilnahme an einem Lehrgang an der Thüringer TLFKS durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden auf Antrag an Stelle der Verdienstauffallentschädigung des Lehrgangsteilnehmers die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet; Ziffer 3.2 gilt entsprechend.

4. Entgelt für Nichterwerbstätige

Lehrgangsteilnehmer, die keine Arbeitnehmer und auch nicht beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, haben keinen Erstattungsanspruch im Sinne des ThürBKG.

5. Antragstellung, Kostentragung

Über die nach dieser Verwaltungsvorschrift geltend zu machenden Ansprüche wird nur auf Antrag der gemäß den Ziffern 1.2 Satz 2, 1.3 und 2.5 Berechtigten entschieden. Der Antrag ist anhand eines Formblatts, das in seiner jeweils aktuellen Fassung auch als ausfüllbare pdf-Datei kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, bei der TLFKS zur Prüfung einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erstattet die TLFKS gemäß § 14 Abs. 2 ThürBKG den privaten Arbeitgebern das fortgezahlte Arbeitsentgelt oder ersetzt den beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen den Verdienstauffall.

6. Steuerpflicht, Mitteilungspflicht

6.1 Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes gehört steuerlich zu den Einkünften, als deren Ersatz sie gezahlt werden (§ 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).

- 6.2 Wird dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das er dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an einem Lehrgang an der TLFKS weitergewährt und dementsprechend dem Lohnsteuerabzug unterworfen hat, nach Ziffer 2.1 ersetzt, so handelt es sich bei diesem Aufwendungsersatz um steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

Dies gilt auch für den Ersatz bzw. die Erstattung des Verdienstausfalls von beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen nach Ziffer 3.

Im Übrigen ist in den Fällen der Ziffern 2.1 und 3 eine ggf. bestehende Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 6.3 Das Antragsformblatt gemäß Ziffer 5 soll auf die Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden gemäß der Mitteilungsverordnung hinweisen.


7. Gleichstellungsklausel

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes für die Dauer der Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und die Erstattung von Fahrauslagen für Lehrgangsteilnehmer (VVERstatt.-LFKS) vom 28. März 2001 (ThürStAnz. Nr. 18/2001 S. 900), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2018 (ThürStAnz Nr. 49/2018 S. 1555) außer Kraft.

Erfurt, 2 .10.2019


MDgt Andreas Horsch, Abteilungsleiter 2,
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales